

Der Senat der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 2 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) am 27. November 2006 nachstehende

**Allgemeine Bestimmungen für Promotionsordnungen
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. November 2006**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Promotion und Doktorgrade
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Kumulative Dissertation
- § 9 Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Gutachten
- § 11 Auslage der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Pflichtexemplare
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Wiederholung des Promotionsversuchs
- § 20 Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 21 Promotionsurkunde, Promotionszeugnis
- § 22 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen an der Philipps-Universität legen gemäß § 34 Hessisches Hochschulgesetz fest, welche Regelungen übereinstimmend für die Promotionsverfahren der Philipps-Universität gelten; sie sollen zur Gestaltung des europäischen Hochschulraumes beitragen. Ziel dieser Regelungen ist es, die individuelle wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden insbesondere durch strukturierte und institutionalisierte Ausbildungsangebote wie Promotions- und Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren

und -schulen sowie durch Promotionsstudiengänge zu verbessern. Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein. Sie sollen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen und forschungsorientierte Studien anbieten.

(2) Die Promotionsdauer beträgt bei Vollzeitpromotion in der Regel drei Jahre; Teilzeitpromotion mit entsprechender Verlängerung ist möglich. Modularisierte curriculare Anteile des Promotionsstudiums sollen insgesamt 30 LP / ECTS umfassen.

§ 2

Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion weist die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Die Fachbereiche der Philipps-Universität verleihen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bestimmungen und der Promotionsordnungen der Fachbereiche die akademischen Grade

- Doktorin oder Doktor der Rechte (Dr. iur.),
- Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.),
- Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.),
- Doktorin oder Doktor der Theologie (Dr. theol.),
- Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
- Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.),
- Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.),
- Doktorin oder Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. physiol.).

Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können zusätzlich die Verleihung von Doktorgraden in ihrer internationalen Bezeichnung vorsehen.

(3) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (binationale Promotion) ist möglich. Näheres hierzu ist in einem Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten mit Zustimmung des zuständigen Fachbereichs zu regeln.

(4) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche ergänzen die „Allgemeinen Bestimmungen“ durch fachspezifische Regelungen. Gemeinsame Promotionsordnungen mehrerer Fachbereiche sind möglich.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie die Betreuung. Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, bestellt die Gutachter der Dissertation, setzt die Prüfungskommission ein und schlichtet im Konfliktfall. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens an:

- a) die Dekanin oder der Dekan oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter,
- b) drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs als ständige Mitglieder,
- c) ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs und
- d) eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Vertreterin oder den Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden gem. Abs. 1 d) wird von der Gruppe der Studierenden ausgeübt. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden; insoweit kann ausnahmsweise eine um ein Jahr abweichende Amtszeit bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fachbereichsrat mindestens jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

(4) Ein gemeinsamer Promotionsausschuss mehrerer Fachbereiche ist möglich. Der Vorsitz und die Zusammensetzung des gemeinsamen Promotionsausschusses werden durch die Promotionsordnung der beteiligten Fachbereiche geregelt.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission eingerichtet. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen den Vorsitz der Prüfungskommission fest. Aufgrund der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Zulassung gem. § 9 bestimmt der Promotionsausschuss die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation sowie zusätzlich ein bis drei Prüfungsberechtigte als Mitglieder.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, führt die Disputation durch, entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist, bewertet die Promotionsleistungen und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Beratungen und Abstimmungen in der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen.

(4) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen den Personenkreis fest, aus dem die Gutachterinnen und Gutachter zu bestimmen sind, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen.

Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können als Gutachterinnen oder Gutachter außer den Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereichs insbesondere zulassen:

- a) Professorinnen oder Professoren eines anderen Fachbereichs,
- b) entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
- c) Professorinnen oder Professoren einer anderen Universität oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- d) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Assistentinnen oder Assistenten mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation.

(5) Gutachterinnen oder Gutachter können von den Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Personen.

(6) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 wird von jeder Universität mindestens ein Gutachter bestimmt.

§ 5

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund eines an den Vorsitz zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind. Regelhaft sind dies:

- a) das Abschlusszeugnis des Studiums,
- b) der Arbeitstitel der geplanten Dissertation,
- c) die Betreuungszusage(n) für die geplante Dissertation.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer mindestens acht-semesterigen Regelstudienzeit (Diplom, Magister, Staatsexamen, acht-semesteriger Bachelor-Abschluss) in einer für die Dissertation erforderlichen Fachrichtung oder
- b) ein Master-Abschluss (120 Leistungspunkte/ECTS) oder
- c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung für Bewerberinnen und Bewerber,
 - die ein Universitätsstudium in einem anderen Fachgebiet als dem des promotionsführenden Fachbereichs
 - oder ein Bachelor-Studium mit weniger als acht Fachsemestern
 - oder ein Diplom an einer Fachhochschule abgeschlossen haben.

Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können qualitative Mindestanforderungen für a) und b) festlegen. Aus dem Personenkreis unter c) können Bewerberinnen oder der Bewerber als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden, wenn sie auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und dies durch ein

Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen ist. Das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über etwaige Auflagen, die bis zur Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) erfüllt werden müssen. Die Auflagen sollen die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit sicherstellen. Sie können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen erstrecken.

(4) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist darüber hinaus die Zusage mindestens einer Betreuerin oder eines Betreuers aus dem Fachbereich, in dem die Dissertation angefertigt wird, und ggf. weitere Ausbildungs- und Betreuungszusagen, die vom Promotionsausschuss bestätigt werden. Die Betreuerinnen oder Betreuer sollen den an Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 4 Abs. 4 zu stellenden Anforderungen entsprechen.. Soll die Dissertation an einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs angefertigt werden, muss die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

§ 6

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden von mindestens einer oder einem Prüfungsberechtigten betreut. Aus fachlichen Gründen und zur Qualitätssicherung der Promotion können weitere Betreuerinnen oder Betreuer vorgesehen werden, die auch einem anderen Fachbereich angehören können. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können weitere Regelungen bezüglich der Betreuung vorsehen; Mindestvoraussetzung für die Betreuungstätigkeit ist die Promotion.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 5 und setzt diese voraus.

(3) Die Fachbereiche sollen Möglichkeiten für eine strukturierte Ausbildung der Promovierenden schaffen (Promotionskollegs, Graduiertenkollegs, Graduiertenzentren, Promotionsstudiengänge). Diese können fachbereichsintern, interdisziplinär, hochschulübergreifend und international ausgerichtet sein. Zur Förderung und Betreuung der Promovierenden sollen regelmäßig Doktorandenkolloquien und Beratungsgespräche angeboten werden.

(4) Über einen Wechsel in der Betreuung, eine Unterbrechung oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss. In Konfliktfällen sollen beide Seiten angehört werden.

(5) Zwischen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und der Eröffnung des Promotionsverfahrens liegen in der Regel nicht mehr als drei Jahre. Eine Verlängerung ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können weitere Regelungen zur Befristung enthalten.

(6) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Es gilt § 9 Abs. 1.

§ 7 Die Dissertation

(1) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen die Fachgebiete fest, in denen eine Dissertation möglich ist. Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereiches zuzuordnen sein und muss als selbstständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen eines Fachbereichs oder mit Zustimmung des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag in einer Fremdsprache eingereicht werden. Die Muttersprache eines Bewerbers oder einer Bewerberin gilt nicht als ausreichende Begründung. Einer fremdsprachlichen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben und die verwendeten Textpassagen auszuweisen sind.

§ 8 Kumulative Dissertation

(1) Die besonderen Bestimmungen der Promotionsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass Publikationen, die in referierten (peer-reviewed) wissenschaftlichen Zeitschriften erfolgen oder Manuskripte, die dort zur Veröffentlichung angenommen sind, anstelle einer Dissertation als Dissertationsleistung anerkannt werden. § 7 gilt entsprechend.

(2) Bei kumulativen Dissertationen wird verlangt, dass

- die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt,
- die Promovendin oder der Promovend einen wesentlichen Beitrag zu diesen Publikationen/Manuskripten geleistet hat, und
- sie oder er eine Zusammenfassung der Publikationen/Manuskripte erstellt, in der der Eigenanteil an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten exakt benannt wird.

(3) Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation soll auf den Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden an den vorgelegten Publikationen/Manuskripten eingegangen werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen ein Votum dazu abgeben, ob die vorgelegten Publikationen/Manuskripte bei Berücksichtigung des Anteils der Koautorinnen oder

der Koautoren in Art und Umfang einer Dissertation gleichwertig sind und unter Berücksichtigung dieses Aspektes eine Note vorschlagen.

(4) Fachspezifische Besonderheiten können in den Promotionsordnungen der Fachbereiche gesondert geregelt werden.

§ 9

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Dissertation oder die Dissertationsleistung nach § 8 in mindestens drei Exemplaren, gebunden und mit einem Titelblatt versehen;
- b) eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- c) eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet sowie die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken eingereicht hat;
- d) ein Lebenslauf im Sinne von wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung;
- e) den Nachweis der Abschlussprüfung bzw. der Eignungsfeststellung gemäß § 5 Abs. 2;

(2) Im Fall von strukturierten und institutionalisierten Ausbildungsangeboten können die Promotionsordnungen der Fachbereiche weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, die dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen sind.

(3) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Fachbereich für das von der Bewerberin oder dem Bewerber bearbeitete Thema nicht zuständig ist.

§ 10

Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstellt eine schriftliche Stellungnahme über die Dissertation, die der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Das Gutachten schlägt entweder die Annahme oder Ablehnung der

Arbeit oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vor. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Noten bewertet:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung.

Eine abgelehnte Arbeit wird mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Die oder der Promotionsausschussvorsitzende hat auf die Einhaltung der Frist zu achten.

(3) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch die Doktorandin oder den Doktoranden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss zulässig, solange noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 11

Auslage der Dissertation

(1) Nach Eingang der schriftlichen Gutachten informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereichs über den Stand des Verfahrens und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle prüfungsberechtigten Mitglieder des promotionsführenden Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei und höchstens vier Wochen. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses ihre Verlängerung beantragt, um insgesamt höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professorinnen und Professoren des promotionsführenden Fachbereiches haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondergutachten anzukündigen. Das Gutachten ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der ggf. vorliegenden Sondergutachten über die Annahme der Dissertation. Sie kann vor einer Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation ab oder liegt ein Sondergutachten vor, bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Schlägt die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter.

(3) Ergibt sich keine Mehrheit der Gutachten für die Annahme der Dissertation, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch gestellt werden.

(4) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an die Doktorandin oder den Doktoranden zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und/oder Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Bei Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zeitnah den Termin der Disputation fest. Die Doktorandin oder der Doktorand hat zur Vorbereitung ihrer oder seiner Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondergutachten.

(6) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem rechnerischen Mittelwert der gefertigten Gutachten. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 wird der Median (Zentralwert) gebildet. Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 legt die Prüfungskommission die Note auf der Grundlage der Gutachten fest.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

(2) Zur Prüfung werden die Dekanin oder der Dekan, die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereiches sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs eingeladen. Termin und Ort der Disputation sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion kann in Kooperationsverträgen festgelegt werden, welche Personen der Partneruniversität zur Disputation eingeladen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Die Doktorandin oder der Doktorand hält einen öffentlichen Vortrag über ihre oder seine Dissertation. Die Dauer des Vortrages wird in der Promotionsordnung des Fachbereichs festgelegt.

In der anschließenden Diskussion wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüberhinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Diskussion mit der Doktorandin oder mit dem Doktoranden obliegt vorrangig den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen, sofern die Promotionsordnung des Fachbereichs dies vorsieht.

Die Promotionsordnung des Fachbereichs legt die Dauer der Diskussion fest.

(5) Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss zustimmt. Das Protokoll muss auch in einer deutschen Fassung angefertigt sein.

(6) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einer oder einem von dieser oder diesem beauftragten promovierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Protokollführerin oder dem Protokollführer, soweit sie oder er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(7) Als Noten für die mündliche Prüfung sind zu verwenden:

Note 1 für eine sehr gute Leistung

Note 2 für eine gute Leistung

Note 3 für eine befriedigende Leistung

Note 4 für eine ausreichende Leistung

Note 5 für eine nicht ausreichende Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Doktorandin oder der

Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und Disputation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche legen die Gewichtung der Prüfungsanteile bei der Bildung der Gesamtnote fest; es wird empfohlen, die Note der Dissertation mit $\frac{3}{4}$ und die Note der Disputation mit $\frac{1}{4}$ zu gewichten.

(3) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass curriculare Anteile eines Promotionsstudiums bei der Bildung der Gesamtnote einfließen.

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote wird bei einem Notenwert

von 1,0	ein "ausgezeichnet" (summa cum laude)
von 1,1 – 1,5	ein "sehr gut" (magna cum laude)
von 1,6 – 2,5	ein "gut" (cum laude)
von 2,6 – 4,0	ein "genügend" (rite)

erteilt. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können ergänzende Bedingungen für die Vergabe der Note „summa cum laude“ vorsehen.

(5) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(6) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des akademischen Grades nach § 2 Abs. 2 erst nach Vollzug der Promotion beginnt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist eine vorläufige Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation, der Disputation und die Gesamtbewertung auszustellen.

§ 15 Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird den Doktorandinnen oder Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Gutachten, die Sondergutachten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 5) als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und gemäß § 17 zu verbreiten. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband, in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, welche die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wird.

(3) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche sollen nach Absprache mit der Universitätsbibliothek die Veröffentlichung auch in einer geeigneten elektronischen Form vorsehen.

§ 17 Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung einer zuständigen Vertreterin oder eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Verlagsvertrag über die Veröffentlichung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren oder die der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort der Doktorandin oder des Doktoranden, ihr oder sein früher erworbener akademischer Grad, Titel und Namen der Gutachterinnen oder Gutachter, Einreichungs- und Prüfungstermin, Erscheinungsort und -jahr sowie die Hochschulkennziffer anzugeben.

Von der Dissertation sind neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Exemplar vier Exemplare (Pflichtexemplare) unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Diese Exemplare müssen auf alterungsbeständigem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:

- a) Nachweis der Verbreitung über einen gewerblichen Verleger im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren oder im publishing on demand-Verfahren,

- b) oder den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Ausgabe,
- c) oder die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und – träger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,
- d) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Buch- oder Fotodruck im Selbstverlag von 25 Exemplaren in den Naturwissenschaften/Medizin und 50 Exemplaren in den Rechts-, Wirtschafts-, Geistes- und Sozialwissenschaften,
- e) oder die Ablieferung von Vervielfältigungsexemplaren in Microfiches im Selbstverlag von 50 Exemplaren.

Im Fall c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Philipps-Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Sie oder er überträgt ihr weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

(3) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können besondere Regelungen für die Art der Veröffentlichung enthalten.

§ 18 Vollzug der Promotion

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgegeben sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht das Recht, den akademischen Grad nach § 2 Abs. 2 zu führen.

(2) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können in einem Kooperationsvertrag zusätzlich zu Abs. 1 weitere Voraussetzungen für den Vollzug der Promotion festgelegt werden.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich. Dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Weiteres regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichteinhaltung einer Abgabefrist oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann.

§ 20

Promotionsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden zu gestatten, die Promotionsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 21

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans des Fachbereiches und der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet:

Philipps-Universität Marburg

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten
und des Dekans.....
verleiht der Fachbereich

durch diese Urkunde

Herrn/Frau

geboren amin

den akademischen Grad eines

Doktors / einer Doktorin der /doctor (Dr.)

im Fach

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter

Mitwirkung der Gutachter bzw. Gutachterin.....

durch seine/ihre Dissertation

und durch die mündliche Prüfung

(ggf. von Studienleistungen im Rahmen von institutionalisierten und strukturierten Promotions-Studienangeboten)

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

.....

Marburg, den

Der Präsident

Der Dekan bzw. Die Dekanin

(Siegel)

(2) Im Falle eines institutionalisierten und strukturierten Promotions-Studienangebotes kann ein Promotionszeugnis ausgestellt werden.

(3) Im Falle einer binationalen Promotion im Sinne des § 2 Abs. 3 können entsprechend der Kooperationsvereinbarung von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass Promotionszeugnis und Promotionsurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 22

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung oder ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder in sonstiger Weise außergewöhnliche Verdienste um die Wissenschaft erworben haben, kann die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Vor Einleitung des Verfahrens ist das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Die Verleihung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich, wenn dies der Promotionsausschuss beschließt und der Fachbereichsrat mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder zustimmt. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können ergänzende Regelungen vorsehen.

Die Würde einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird mit folgender Bezeichnung verliehen. :

Doktorin oder Doktor der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. dent. h. c.),

Doktorin oder Doktor der Humanbiologie ehrenhalber (Dr. rer. physiol. h.c.).

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste hervorgehoben sind.

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für Promotionsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenbestimmungen für Promotionsordnungen vom 2. Februar 1981 mit nachfolgenden Änderungen (Mitteilungen der Philipps-Universität 03-21, lfd. Nr. 1) in der Fassung der letzten Änderung vom 29. April 1996 (Mitteilungen der Philipps-Universität 03-21, lfd. Nr. 2) außer Kraft.

(2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Bestimmungen anzupassen.

Marburg, den 12. Januar 2007

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg

gez.

.....

Prof. Dr. V. Nienhaus